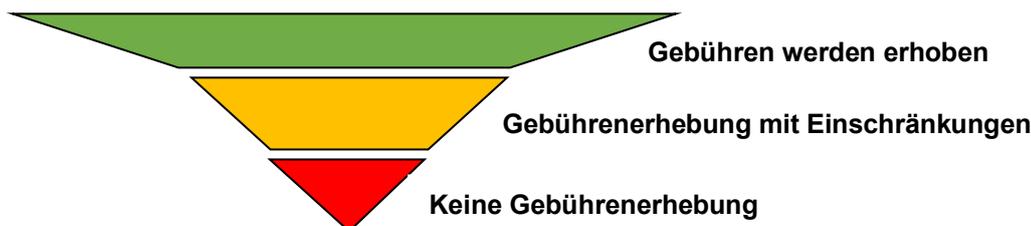




BGÖ-Gesuche und Gebührenerhebung – Merkblatt

Aufgrund der grossen und weiterwachsenden Zahl an BGÖ-Zugangsgesuchen wird folgende Gebührenpraxis festgehalten, welche sich sowohl an den geltenden Rechtsgrundlagen, als auch an der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung orientiert. Nach der Botschaft des Bundesrates zum BGÖ soll die Gebührenpflicht dem öffentlichen Interesse an einer zweckmässigen und rationellen Verwaltung Rechnung tragen. Zurzeit laufen allerdings Bestrebungen, die Rechtsgrundlagen hinsichtlich des Gebührenrechts im BGÖ-Bereich dahingehend anzupassen, dass der Zugang zu amtlichen Dokumenten künftig gebührenfrei erfolgen soll. Die hier skizzierte Praxis gilt so lange, bis sich die entsprechenden Rechtsgrundlagen ändern. Die Gebührenerhebung im Einzelfall darf nicht im Widerspruch zur Zielsetzung des BGÖ stehen, die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung zu fördern.

Grafische Darstellung des Gebührenrechts im BGÖ-Bereich:



■ • **Gebühren werden erhoben:**

- Für Gesuche, die mehr als einen geringen Aufwand erfordern;
- Für Aufwändige Gesuche;
- Für sog. «fishing expeditions» (ungezielt formuliert, ohne konkrete Stossrichtung);
- Für querulatorische Gesuche.

■ • **Gebührenerhebung mit Einschränkungen:**

- Nicht verrechenbare Aufwände gem. [Empf. GSK vom 22.11.2013](#);
- Keine Gebühren für Aufwendungen, welche aufgrund mangelnder Qualität der Informationen anfallen (Vollständigkeit, Richtigkeit, etc.);
- Gegenüber Medienschaffenden mind. 50% - Reduktionsregel (Art. 15 Abs. 4 VBGÖ);
- Gebührenbetrag darf keine abschreckende Wirkung haben (prohibitiver Charakter).



In diesem Bereich werden die Gebühren aufgrund der [parlam. Initiative E. Graf-Litscher](#) voraussichtlich abgeschafft.

■ • **Keine Gebührenerhebung:**

- Für Gesuche mit geringem Aufwand, bzw. Aufwände unter CHF 100.- (Art. 17 Abs. 2 Bst. a BGÖ und Art. 15 Abs. 1 VBGÖ);
- Gesuche mit Zugangsbeschränkung oder Zugangsverweigerung (Art. 15 Abs. 3 VBGÖ: kann-Bestimmung);
- Seriöse (gezielte) Gesuche, welche sich auf eine bestimmte, klar bezeichnete und in sich beschränkte Angelegenheit beziehen;
- Dokumente, an deren Zugang ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht (Art. 3 Abs. 2 Bst. a AllgGebV: kann-Bestimmung).